

**Die Gesundheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner liegt uns sehr am Herzen. Das ist unsere Verantwortung.**

Grundsätzlich sind pro Bewohner bzw. Bewohnerin maximal zwei Besucher\*innen an einem Tag zulässig.

Dabei gilt die 2G-Plus-Pflicht (2G-Nachweis und zusätzlich ein maximal 72 Stunden alter, negativer PCR-Test).

Kann ein Besucher oder eine Besucherin aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit oder der nicht zeitgerechten Auswertung keinen PCR-Test vorlegen, so genügt ausnahmsweise auch ein Antigen-Test durch eine befugte Stelle (kein „Wohnzimmertest“).

Darüber hinaus sind auch folgende Besuche zulässig:

- Palliativ- und Hospizbegleitung
- Seelsorge
- Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
- Besucher\*innen, die regelmäßig Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten (maximal zwei Besucher\*innen pro Bewohner\*in und Tag)

In diesen Konstellationen gelten für die Besucher\*innen dieselben Regeln wie für das Personal, d.h. 2,5G-Nachweis (bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests kann auch hier ausnahmsweise ein Antigen-Test vorgewiesen werden).

Alle Besucherinnen und Besucher müssen durchgehend eine FFP2-Maske tragen. Die bislang vorgesehene Möglichkeit, die Maske beim Vorhandensein anderer Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglaswände) abzulegen, ist entfallen.

Für Tagesbetreuungseinrichtungen gelten dieselben Bestimmungen für Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen, wie für den APH-Bereich

Ich ersuche um Ihr Verständnis.

Bezirkshauptmann Alois Lanz